

Universität Leipzig
Juristenfakultät

Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 16. November 2020

Entsprechend den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1755), und auf Grundlage des Gesetzes über die Freiheit an Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 255) sowie des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung von Gesetzen mit Bezug zur Justiz vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598, 600), und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Siebten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Ausbildung und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen vom 7. November 2018 (SächsGVBl. S. 687) hat die Universität Leipzig am 9. Juli 2020 folgende Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60, S. 1 bis 36), in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 2, S. 38 bis 42), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 7 Durchführung der Klausuren“ eingefügt:

„§ 7a Durchführung von Ersatzleistungskontrollen bei höherer Gewalt“

2. **Zu § 2**

§ 2 wird folgt neu gefasst:

„Die Dauer des Studiums und die Regelstudienzeit bestimmen sich nach § 16 Satz 1 SächsJAPO.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Durchführung von Ersatzleistungskontrollen bei höherer Gewalt

- (1) ¹Sind Klausuren

1. im Rahmen einer Vorlesung in einem Grundlagenfach des Rechts (§ 14 Absatz 2 StudO) zum Erwerb eines Grundlagenscheins (§ 15 Absatz 1 Nummer 1, § 16 StudO),
2. als Abschluss- oder Wiederholungsklausur zu einer Vorlesung (§ 17 Absätze 1 bis 3 StudO) oder
3. als Leistung für eine erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene (§ 20 StudO)

aufgrund höherer Gewalt (etwa Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien) rechtlich oder tatsächlich nicht nach den Vorgaben von § 7 durchführbar, können sie durch Leistungskontrollen ersetzt werden, die in Bezug auf den Schwierigkeitsgrad, den Arbeitsaufwand, die nachzuweisenden Kompetenzen und die Erfolgskontrolle vergleichbar sind (Ersatzleistungskontrollen). ²Als Ersatzleistungskontrollen im Sinne von Satz 1 können insbesondere digitale Fernprüfungen durchgeführt werden, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte außerhalb der Räumlichkeiten der Universität Leipzig ohne

Aufsicht und ohne Einschränkung bei den zugelassenen Hilfsmitteln abgelegt werden (Online-Ersatzleistungskontrollen), wenn

1. der inhaltliche Schwerpunkt der Online-Ersatzleistungskontrolle zu Klausuren im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 oder 3 eine Fallbearbeitung oder bei Online-Ersatzleistungskontrollen zu Klausuren im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 eine vergleichbare Transferleistung (Anwendung statt Reproduktion von Wissen) bildet,
2. als Nachteilsausgleich für die digitale Übermittlung eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von einer Zeitstunde gewährt wird,
3. bei der digitalen Abgabe der Prüfungsleistung zugleich ein Identitätsnachweis und eine Eigenständigkeitserklärung einzureichen sind und
4. die Prüfungsbedingungen und die technische Umsetzung so rechtzeitig vor der Prüfung bekanntgegeben werden, dass sich die Studierenden mit dem Prüfungsformat vertraut machen können.

³Ersatzleistungskontrollen nach Satz 1 gelten als Klausuren im Sinne der StudO und dieser Ordnung und werden als solche bescheinigt.

- (2) ¹Über die Ersetzung nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Studierendenvertreter/innen, anderenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder; er ist fakultätsöffentlich bekanntzugeben. ³Der Beschluss muss die erfassten Klausuren konkret benennen und ist zeitlich auf das laufende Semester zu begrenzen. ⁴Die Ersetzung ist vorzeitig aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (3) ¹Nimmt ein/e Studierende/r nicht an einer Ersatzleistungskontrolle teil, die eine Abschluss- oder Wiederholungsklausur (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) ersetzt, verlängert sich die Frist für den ersten Wiederholungsversuch (§ 14 Absatz 1 Satz 1) bei einer ersetzten Abschlussklausur um vier Monate und bei einer ersetzten Wiederholungsklausur um zehn Monate; für die zweite Wiederholung gilt der Termin einer Ersatzleistungskontrolle nicht als nächstmöglicher Prüfungstermin (§ 14 Absatz 1 Satz 4). ²Nimmt ein/e Studierende/r an keiner einzigen der Ersatzleistungskontrollen teil, mit denen

Klausuren einer Übung für Fortgeschrittene (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) ersetzt werden, gilt eine bestandene vorlaufende Hausarbeit zu dieser Übung als vorlaufende Hausarbeit für die Übung für Fortgeschrittene, die im nachfolgenden Semester angeboten wird. ³Erweiternd kann im Ersetzungsbeschluss des Fakultätsrats (Absatz 2 Satz 1) festgelegt werden, dass eine bestandene Hausarbeit auch dann nach Maßgabe des Satzes 2 übertragen wird, wenn ein/e Studierende/r erfolglos an einer oder mehreren Ersatzleistungskontrollen teilgenommen hat.“

4. Zu § 18

§ 18 Absatz 2 Satz 2 wird am Ende um den Punkt ergänzt:

„12. Wettbewerbsrecht und Energierecht“.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig tritt am 1. April 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Studiengang Rechtswissenschaft immatrikulierten Studierenden.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Juristenfakultät am 13. Mai 2020 beschlossen. Sie wurde am 9. Juli 2020 durch das Rektorat genehmigt. Die Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus gemäß §§ 34 Abs. 4 S. 1, 36 Abs. 7 SächsHSFG wurde mit Schreiben vom 30. September 2020 (Az.: 3-7238/6/10-2020/58400) bestätigt.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 16. November 2020

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin